

Mittwoch, 5. Juli 1972

Deutsche Demokratische Republik,
Austausch von Handelsmissionen.

G E H E I M

Politisches Departement und Volkswirtschaftsdepartement.
Antrag vom 4. Juli 1972 (Beilagen).

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes und auf seine Beratungen hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die angebahnten Verhandlungen mit der Deutschen Demokratischen Republik sind fortzusetzen und nach Möglichkeit zu Ende zu führen.
2. Den schweizerischen Unterhändlern werden folgende Richtlinien erteilt:
 - a. Massgebend ist als Rahmen der Entwurf zu einer Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der DDR.
 - b. Als Ort für den Sitz der Handelsmission der DDR wird Zürich in Aussicht genommen.
 - c. Die übrigen schweizerischen Begehren, betreffend zur Hauptsache wichtige formelle Aspekte der Vereinbarung, die Vermeidung einer Absichtserklärung bezüglich Normalisierung der Beziehungen und den Umfang der zu gewährenden Privilegien und Immunitäten, sind in der im Antrag dargelegten Art und Weise zu regeln.
 - d. Die Verhandlungen, die sofort beginnen können, sollen auf schweizerischer Seite von den bisherigen Vertretern des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes geführt werden. Wie bisher, kann auch ein Vertreter des Vororts beigezogen werden.
3. Für den Fall, dass in Befolgung der aufgestellten Richtlinien eine Verständigung zustande kommt, die den schweizerischen Vorstellungen entspricht, kann die Vereinbarung unterzeichnet werden. Zur Unterschrift sind ermächtigt:
 - Dr. Hans Miesch, Minister, Stellvertreter des Chefs der Abteilung für Politische Angelegenheiten des Politischen Departementes,

- 2 -

- Fürsprecher Hans Marti, Minister, Vizedirektor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes.

4. Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist abhängig zu machen von der endgültigen formellen Zustimmung des Bundesrates, worüber in dessen erster Sitzung im kommenden Monat August Beschluss gefasst werden soll. Gleichzeitig sind dem Bundesrat die finanziellen Aspekte betreffend Errichtung der schweizerischen Handelsmission in Berlin zum Entscheid zu unterbreiten.
5. Die Orientierung der Öffentlichkeit ist in der Vereinbarung vorgesehen, darf aber erst nach Eintritt der Voraussetzung unter Ziffer 4 hiervoor erfolgen. Vorgängig sind die massgeblichen Stellen der Bundesrepublik rechtzeitig vertraulich über das schweizerische Vorgehen zu verständigen.
6. Sollten die Verhandlungen nicht zum Abschluss geführt werden können, so ist dem Bundesrat ein Zwischenbericht zu erstatten.

Protokollauszug (ohne Antragsbeilagen) an:

- EPD 5 (zum Vollzug)
- EVD 5 (für HA zum Vollzug)

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer;

SAMMELI

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 4. Juli 1972

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRT-
SCHAFTSDEPARTEMENT

G e h e i m

Für die Sitzung des Bundes-
rates vom 5. Juli 1972

A n d e n B u n d e s r a t

Deutsche Demokratische Republik
Austausch von Handelsmissionen

Wie erinnerlich, haben im Oktober 1971 zwei Verhandlungsrunden zur Frage des Austausches von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der DDR stattgefunden. Eine Einigung kam damals unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen Lage und nach Abwägung aller für die Schweiz massgeblichen eigenen Interessen nicht zustande, weil nach schweizerischer Auffassung die ostdeutschen Begehren zu weit gingen. Namentlich drängte die DDR-Seite auf Bern als Sitz ihrer Handelsmission, stellte aber darüber hinaus weitere Begehren, die als unannehmbar erschienen.

./.

./.

Der damalige Stand der Verhandlungen ergibt sich aus Beilage I betreffend den Entwurf zu einer Vereinbarung sowie aus Beilage II betreffend den Entwurf zur formellen Stellung der Handelsmission. Die Punkte, mit Bezug auf welche Hauptmeinungsverschiedenheiten bestanden, sind in diesen Beilagen in Klammern gesetzt.

I.

Seit jenem Zeitpunkt hat sich die politische Lage in Europa wesentlich verändert. In diesem Zusammenhang seien erwähnt die Ratifikation der Verträge der BRD mit der Sowjetunion und mit Polen, das Zustandekommen einer Berlinregelung, der Abschluss eines Verkehrsvertrages zwischen den beiden Deutschland sowie die Zustimmung aller interessierten Staaten zur multilateralen Vorbereitung einer Europäischen Sicherheitskonferenz. Des weiteren haben beide deutschen Regierungen vereinbart, in einen

- 2 -

Meinungsaustausch über die Normalisierung der beiderseitigen Beziehungen einzutreten. Der erfolgreiche Abschluss dieser Verhandlungen würde nach Auffassung der Bundesregierung die Aufnahme beider Deutschland in die Vereinten Nationen ermöglichen. Für Bonn handelt es sich um die entscheidende und schwierigste Etappe des Verhandlungsprozesses, der zu einem modus vivendi in der Deutschlandfrage führen soll, und es hofft weiter auf Verständnis der befreundeten Länder für seine Bemühungen.

Ein Vertreter der hiesigen deutschen Botschaft hat dem Politischen Departement kürzlich diese Situation erläutert und dabei interessanterweise erklärt, dass der Austausch von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der DDR jetzt nicht mehr als störend empfunden würde, sofern die DDR-Handelsmission ihren Sitz in Zürich nehme und die konsularische Seite nicht allzu sehr betont werde.

II.

Vor allem die Tatsache, dass die Unterzeichnung der Berlin-Vereinbarung und die Ratifikation der Ostverträge nicht, wie ursprünglich angenommen, im Dezember 1971, sondern erst ein halbes Jahr später zustande kamen, hat unsere Verhandlungsposition gegenüber der DDR wesentlich verbessert. Dazu kommt, dass kein vergleichbarer Staat in seinen Beziehungen zur DDR die bisherige Linie verlassen hat. Auch erscheint es als unwahrscheinlich, dass bis im Herbst eine Einigung mit Bezug auf den modus vivendi bzw. die Aufnahme beider Deutschland in die UNO zustande kommt. Dies geht aus Äusserungen sowohl von Vertretern der Bundesrepublik wie auch der DDR hervor.

Im Lichte dieser Situation haben seit Oktober 1971 insgesamt vier Kontakte mit den ostdeutschen Gesprächspartnern stattgefunden, wovon die zwei letzten im vergangenen Monat Juni. Dabei hat sich ergeben, dass noch immer eine Möglichkeit zu

bestehen scheint, den ursprünglichen Plan zu verwirklichen, wonach die DDR-Handelsmission ihren Sitz in Zürich hätte und auch die bekannte Zusage betreffend schweizerische Vermögenswerte in der DDR (vgl. S. 4 Ziff. 7 Beilage I) aufrechterhalten würde. Als neues Element käme ein Briefwechsel hinzu, in dem beide Seiten übereinkämen, die Situation sechs Monate nach Unterzeichnung der Vereinbarung mit Bezug auf die Möglichkeit der Umwandlung der Handelsmissionen in konsularische Vertretungen zu überprüfen. Eine solche Zusage erscheint als unbedenklich, sofern damit kein Automatismus verbunden ist. Auch wurde schweizerischerseits sofort geltend gemacht, dass dann auch Gegenkonzessionen der DDR auf dem Gebiete der Vermögensinteressen zu berücksichtigen wären.

Nachdem sich der Bundesrat auf Grund einer mündlichen Orientierung durch den Departementschef in seiner Sitzung vom 26. Juni 1972 mit diesem Vorgehen einverstanden erklären konnte, wurde am 27. Juni ein Brief gemäss Beilage III an den ostdeutschen Hauptgesprächspartner gerichtet, auf den inzwischen folgender Bescheid eingetroffen ist :

"Die in Ihrem Brief vom 27. Juni 1972 enthaltenen Grundgedanken können als Rahmen für die Fortsetzung und den Abschluss der Verhandlungen gelten."

Diese Antwort wurde anlässlich einer geheimen Zusammenkunft von Minister Miesch mit dem DDR-Aussenminister Winzer in Genf am 3. Juli, mit der sich der Chef des EPD einverstanden erklärte, übergeben. Herr Minister Winzer hat bei dieser Gelegenheit die bedeutenden Fortschritte in der Entspannungspolitik unterstrichen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Bundesrat sich dazu entschliessen könne, dem Austausch konsularischer Vertretungen zuzustimmen. Er hat aber das Modell Handelsmission in Zürich nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Es wurde ihm bei dieser Gelegenheit die gegenwärtige Auffassung des Bundesrates dargelegt.

Voraussetzung dafür, dass eine Einigung noch zustande kommt, ist selbstverständlich ein unverzüglicher Beginn der Verhandlungen, der provisorisch auf den 7. Juli festgesetzt wurde.

III.

Wie sich schon aus den Erläuterungen unter Ziff. II ergibt, dürfte sich das Risiko einer Verstimmung der Bundesregierung stark vermindert haben. Die Tatsache, dass wir vom ursprünglich ins Auge gefassten Bern als Sitz der Handelsmission der DDR wieder auf Zürich zurückgehen, dürfte günstig aufgenommen werden und beruhigend wirken. Die in Aussicht genommenen beschränkten konsularischen Befugnisse sowie nur stückweise zugestandene Privilegien und Vorrechte bringen ebenfalls den engen Rahmen zum Ausdruck, in dem wir diesen ersten Schritt zu halten gewillt sind. Nach menschlichem Ermessen sollten insbesondere auch keine Rückwirkungen auf unsere Verhandlungssituation in Brüssel entstehen, umso mehr dann, wenn der Abschluss, wie geplant, im Monat Juli erfolgen kann.

Mit Rücksicht darauf und auf den Umstand, dass die Orientierung der Oeffentlichkeit nicht während der Abwesenheit des Chefs des EPD erfolgen soll, ist vorgesehen, die Vereinbarung nach Unterschrift dem Bundesrat in der ersten Sitzung des Monats August zur endgültigen formellen Zustimmung zu unterbreiten, wobei anschliessend die Presse informiert würde.

Soweit gemäss Beilagen I und II noch strittige Punkte offen sind, würde sich die schweizerische Verhandlungsdelegation bemühen, minimale Lösungen anzustreben. Nachdem Zürich und der konsularische Rahmen für Privilegien und Vorrechte bereits ausbedungen wurden, handelt es sich im wesentlichen um folgende Fragen :

- 5 -

- Der Vereinbarung soll kein Regierungscharakter gegeben werden.
- Verhinderung einer Absichtserklärung über die künftige volle Normalisierung der auf Grund der Vereinbarung hergestellten Beziehungen.
- Weitmöglichste Einschränkung der zu erteilenden konsularischen Privilegien und Immunitäten.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement sind zur Auffassung gelangt, dass unter den geschilderten Voraussetzungen ein letzter Versuch unternommen werden soll, auf der ursprünglich ins Auge gefassten Grundlage mit der DDR zu einem Abschluss zu gelangen.

IV.

Gestützt auf diese Ueberlegungen beehren sich das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

- 1) Der Bundesrat beschliesst, die angebahnten Verhandlungen mit der DDR fortzusetzen und nach Möglichkeit zu Ende zu führen.
- 2) Er erteilt den schweizerischen Unterhändlern dabei folgende Richtlinien :
 - a) Massgebend ist als Rahmen der beiliegende Entwurf zu einer Vereinbarung über den Austausch von Handelsmissionen zwischen der Schweiz und der DDR.
 - b) Als Ort für den Sitz der Handelsmission der DDR wird Zürich in Aussicht genommen.
 - c) Die übrigen schweizerischen Begehren, betreffend zur Hauptsache wichtige formelle Aspekte der Vereinbarung, die Vermeidung einer Absichtserklärung bezüglich Normalisierung der Beziehungen und den Umfang der zu gewährenden Privilegien und Immunitäten, sind in der im Antrag dargelegten Art und Weise zu regeln.

- 6 -

- d) Die Verhandlungen, die sofort beginnen können, sollen auf schweizerischer Seite von den bisherigen Vertretern des EPD und des EVD geführt werden. Wie bisher, kann auch ein Vertreter des Vororts beigezogen werden.
- 3) Für den Fall, dass in Befolgung der aufgestellten Richtlinien eine Verständigung zustande kommt, die den schweizerischen Vorstellungen entspricht, kann die Vereinbarung unterzeichnet werden. Zur Unterschrift sind ermächtigt:
- Dr. Hans Miesch, Minister, Stellvertreter des Chef der Abteilung für Politische Angelegenheiten des EPD
 - Frspr. Hans Marti, Minister, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD
- 4) Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist abhängig zu machen von der endgültigen formellen Zustimmung des Bundesrates, worüber in dessen erster Sitzung im kommenden Monat August Beschluss gefasst wird. Gleichzeitig werden dem Bundesrat die finanziellen Aspekte betreffend Errichtung der schweizerischen Handelsmission in Berlin zum Entscheid unterbreitet.
- 5) Die Orientierung der Oeffentlichkeit ist in der Vereinbarung vorgesehen, darf aber erst nach Eintritt der Voraussetzung unter Ziffer 4) hievor erfolgen. Vorgängig sind die massgeblichen Stellen der Bundesrepublik rechtzeitig vertraulich über das schweizerische Vorgehen zu verständigen.
- 6) Sollten die Verhandlungen nicht zum Abschluss geführt werden können, so ist dem Bundesrat ein Zwischenbericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Graber

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRT-
SCHAFTSDEPARTEMENT

M...

3 Beilagen erwähnt

Protokollauszug an das EPD (5 Ex.), an das EVD (5 Ex. für Handelsabteilung)